

Handlungsoptionen bei rassistischen Vorfällen

Achten Sie auf sich: Was brauchen Sie? Was möchten Sie tun? Zeigen Sie klar Ihre Grenzen auf.

Notieren Sie sich die Namen von Beteiligten und Zeug*innen, sichern Sie **Beweise** und fertigen Sie ein **Gedächtnisprotokoll** an.

Suchen Sie **Verbündete** und holen sich emotionale Unterstützung. Für die Situation selbst und/oder für danach.

In jedem Fall gilt, wenn Sie das Gefühl haben, ungerecht oder diskriminierend behandelt worden zu sein, sprechen Sie es direkt an. Zudem können Sie sich an die **Beschwerdestelle** vor Ort wenden.

Kassenärztliche Vereinigungen und **Landespflegekammern** sind zuständig, wenn das Fachpersonal sich rassistisch oder diskriminierend verhält.

Wenden Sie sich an die Vereinigung in Ihrem Bundesland.



Beratungsfinder
des Bundes



Community-basierte
Beratungsstellen

Beratungsstellen

Beratungsstellen unterstützen Betroffene und Zeug*innen von Diskriminierungen. Sie beraten zu Interventionsmöglichkeiten und/ oder juristischem Vorgehen nach diskriminierenden Vorfällen und Übergriffen. Zudem dokumentieren sie die Fälle.

Die Beratung ist:

- persönlich oder per Telefon,
- kostenlos,
- anonym,
- auf Wunsch mit Dolmetschenden.

Eine zeitnahe Kontaktaufnahme wird empfohlen, da rechtliche Ansprüche nach zwei Monaten verfallen können.

Mehr Informationen



Handbook Germany:
Informationen und
Erklärungen zum
Gesundheitswesen

Publikation von DeZIM:
Rassismus und seine
Symptome



Antidiskriminierungsstelle
des Bundes:
Gesundheit und Pflege

Die QR-Codes leiten Sie auf eine Seite in der deutschen Sprache weiter.

Weitere Sprachen:
English/ Français/ Türkçe/ Русский /
فارسی / اللغة العربية



Herausgegeben von der **Stiftung für die
Internationalen Wochen gegen Rassismus**

Goebelstr. 21a, 64293 Darmstadt
Telefon 06151 - 66 78 258
info@stiftung-gegen-rassismus.de
www.stiftung-gegen-rassismus.de

2024

Das Projekt Solidarisch gegen Rassismus im Gesundheitsbereich wird gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus

Rassismus im Gesundheitswesen

Erstinformationen für Menschen mit Pflegebedarf



mit Rassismus-
erfahrungen im
Gesundheitswesen

Rassismus im Gesundheitswesen

Rassismus ist eine Ideologie, die Menschen aufgrund ihres Aussehens, ihres Namens, ihrer (vermeintlichen) Kultur, Herkunft oder Religion abwertet. Rassismus passiert jeden Tag.

Rassismus im Gesundheitswesen kann in den Strukturen aber auch auf institutioneller und individueller Ebene passieren.

Beispiele sind:

- Menschen mit Pflegebedarf werden nicht begrüßt, wegen ihrer Herkunft.
- Menschen mit Pflegebedarf werden nicht genug über ihre Leistungen informiert, weil sie kaum deutsch sprechen.



Mehr Informationen zum Thema Rassismus

Mit Ihrer rassistischen Erfahrung sind Sie nicht alleine. Holen Sie sich Unterstützung. Dieser Flyer gibt Ihnen erste Informationen.

Ihre Rechte

Das Gesundheitspersonal sind grundsätzlich verpflichtet, sich an der medizinischen Versorgung der gesetzlich versicherten Menschen mit Pflegebedarf zu beteiligen. Es gilt die Behandlungspflicht nach § 95 Absatz 3 SGB V. Sie dürfen eine Behandlung nur in begründeten Fällen ablehnen.

Beispiele sind: Überlastung der Ärzt*innen oder ein fehlendes Vertrauensverhältnis zwischen Ärzt*in und Patient*in.

Das heißt: Wenn kein begründeter Fall vorliegt, dürfen Ärzt*innen Sie nicht wegschicken und müssen Sie behandeln.

In Notfällen dürfen Ärzt*innen eine Behandlung nie ablehnen.

Fragen rund um das Thema Pflege werden hier beantwortet:



Bei **Sprachschwierigkeiten** kann in jedem Falle eine Person zur **Übersetzung** mitkommen. Außerdem können Übersetzungstools verwendet werden. In vielen Kommunen und Städten gibt es Vereine, die ehrenamtliche Sprachmittler*innen zur Verfügung stellen.

Das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) §1** hat zum Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung, oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Falls Sie benachteiligt wurden, haben Sie Anspruch nach §21 AGG auf Unterlassung zu klagen. Dies gilt zum Beispiel wenn ein Behandlungsfehler vorliegt.

Beispiele:

Ihnen wurde die Hilfe in Notfällen verweigert und Sie haben bleibende gesundheitliche Schäden.

Ihre Schmerzen wurden nicht ernst genommen, Sie wurden deswegen falsch behandelt und tragen davon gesundheitliche Folgeschäden.

Bei schwerwiegenden Fällen, wie Beleidigung oder Verleumdung können Sie Anzeige erstatten nach **§192a StGB**.

Asylsuchende und **Geduldete** erhalten in den ersten 36 Monaten ihres Aufenthalts einen eingeschränkten Anspruch auf Gesundheitsleistungen nach §4 AsylbLG.

Darunter fallen akute Schmerzen Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt sowie Impfungen. Nach §6 AsylbLG kann Pflege gewährt werden. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Pflegegeld.

Mehr Informationen zur Gesundheitsversorgung von Geflüchteten:



Für **Menschen in prekären Lebenssituationen** gibt es gesonderte Anlaufstellen. Dazu gehören z.B. Menschen ohne Papiere, Menschen mit wenigen finanziellen Mitteln, Sozialhilfemehrfachbedürftige, Haftentlassene, etc.

Mehr Informationen zur Unterstützung:



Ihre Gesundheit ist ein Menschenrecht. Es gibt Vereine, die Menschen mit eingeschränktem oder ohne Versicherungsschutz **behandeln -- anonym und kostenlos.**

bundesweite Kontaktstellen:

